



Kindness  
for Kitties

## Satzung<sup>1</sup>

### Kindness for Kitties e.V.

in der Fassung vom 24.05.2024



Kindness  
for Kitties

#### Präambel

Gemäß dem Motto „In a world where you can be anything, be kind.“ (übersetzt: „In einer Welt, in der du alles sein kannst, sei herzlich.“) möchten wir uns mit diesem Verein dafür einsetzen Tieren, insbesondere den Tieren, die wir als Menschen domestiziert und von uns abhängig gemacht haben, mit Empathie und Mitgefühl zu begegnen. Wir machen es uns zur Aufgabe, das Leid der unzähligen Straßenkatzen weltweit zu verringern und diejenigen Menschen zu unterstützen, die entgegen politischer, ökonomischer und sozialer Hindernisse mit unvergleichlicher Hingabe tagtäglich für den Schutz und das Wohlergehen dieser Tiere kämpfen. Dieses Ziel können wir nur gemeinschaftlich erreichen. Daher bitten wir alle Tierfreunde, uns in unserem Bestreben zu unterstützen. Wir sind der Meinung, dass es wichtig ist, Tierschutz auch über die Grenzen von Ländern und Kontinenten hinweg zu leben und als Menschheit gemeinsam Verantwortung zu übernehmen, um unschuldige Tiere vor Leid und Gewalt zu bewahren.

#### § 1

##### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen  
  
„Kindness for Kitties e.V.“
- 2) Er hat seinen Sitz in Bochum und ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Aufgaben des Vereins und Zwecke

- 1) Zwecke des Vereins sind
  - die Förderung des Tierschutzes (§ 52 Abs. II Nr. 14 AO)

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher, männlicher und diverser Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- 2) Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
- Mittelbeschaffung und -weitergabe an Tierretter und Tierrettungsorganisationen weltweit, insbesondere zur Ermöglichung von Rettungsmaßnahmen aller Art und der Deckung von Behandlungskosten erkrankter oder verletzter Katzen durch Spendensammelaktionen und andere geeignete Aktionen zur Mittelbeschaffung;
  - Durchführung eigener Aktivitäten und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aktivitäten, die zur Rettung von Tieren beitragen können, etwa durch Beteiligung an Transport und Vermittlung der geretteten Tiere aus dem In- und Ausland sowie die Vorbereitung geeigneter Maßnahmen;
  - Aufbau und Unterhaltung eines Netzwerkes aller notwendigen Partner für satzungsmäßige Rettungsaktionen sowie Unterhaltung einer Kontaktstelle zur Ermöglichung der Kommunikation der international beteiligten Menschen und Organisationen;
  - Aufklärung über die Situation von Straßenkatzen sowie die Herausforderungen des Tierschutzes im In- und Ausland sowie über typische Erkrankungen und Behandlungsmethoden von Straßenkatzen; hierdurch soll auch der weitreichende Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der weltweiten Tierrettung bekanntgemacht werden und das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland weltweit gestärkt werden;
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwandt werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein, bei dessen Auflösung oder Aufhebung keine Abfindung und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder geleistete Beiträge. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO im In- und Ausland. Der Verein kann mobiles und immobiles Eigentum erwerben sowie Gesellschaften begründen oder sich daran beteiligen oder Stiftungen errichten. Er kann Mitgliedschaften in Verbänden zum Thema Tierschutz erwerben und beenden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person

werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf mindestens textförmlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

- 2) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedern ernannt werden. Diese sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
  - durch Tod;
  - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand bzw. dem Mitglied gegenüber in Textform mit Wirkung zum Ende des auf die Erklärung folgenden Monats zu erklären ist;
  - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung;
  - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit durch das Verhalten eines Mitgliedes sowie die Störung des Vereinsfriedens;
  - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen.
- 5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in der Regel per E-Mail. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen,

sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

- 6) Sofern in dieser Satzung von Schriftform die Rede ist, ist Textform (z. B. E-Mail) nicht ausreichend.

#### § 4

##### Beitrag

- 1) Die Höhe eines in der Regel jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Aktive „Rescuer“ sind von der Zahlung von Beiträgen befreit.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

#### § 5

##### Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung (§ 6),
  - der Vorstand (§ 7).
- 2) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Satz 1 und 2 BGB nicht anzuwenden.
- 3) Werden die in Nummer 1 aufgeführten Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

#### § 6

##### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung für geboten erachtet.
- 2) Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist. Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder per Zwei-Wege-Kommunikation gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- 3) Für ergänzende Anträge zur Tagesordnung gelten die Regelungen zum Minderheitenbegehren gemäß Absatz 1. Derartige Anträge müssen spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann jeweils bis zu zwei weitere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch eine natürliche Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- 6) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 -Mehrheit, solche über Zweckänderungen mit

einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen gefasst. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

- 7) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
  - Entlastung des Vorstandes;
  - Satzungsänderungen;
  - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
  - Ordnungen;
  - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 9) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 7

### Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, darunter
- dem/r Vorsitzenden,
  - dem/r stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem/r Schatzmeister/in,
  - ggf. weitere Vorstandsmitglieder.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Nur Vereinsmitglieder können Vorstand sein; endet die Mitgliedschaft, endet auch das Vorstandsamt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied

berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.

- 4) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden in Textform einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch in Textform oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.
- 6) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder Besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen oder anderweitige hauptamtliche Beschäftigte anstellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden jeweils bei der Bestellung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass auf der Grundlage entsprechender Dienstverträge allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung.
- 7) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

## § 8

### Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die gemeinnützige Stiftung „Vier Pfoten – Stiftung für Tierschutz“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (vordringlich für Projekte zur Hilfe von Streunerkatzen) zu verwenden hat.

- 3) LiquidatorInnen sind die bisherigen Vorstandsmitglieder, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere LiquidatorInnen bestellt.

§ 9

Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald in Textform werden.

Bochum, den 24.05.2024

---

1. Vorsitzende Zoe Lena Keldenich

---

2. Vorsitzende Sabrina Richardt

---

Schatzmeister Chris Andrew Scharpenberg

---

Mitglied Neele Werntze

---

Mitglied Alina Müller

---

Mitglied Nele Trenk



---

Mitglied Marlon Tranelis

---

Mitglied Fabio Ribjitzki